gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : KABEDUR Grundierfüller Weiss

Produktnummer : 00000000000013287

13287

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Grundierungen

Gemisches

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl Bubenhofer AG

Hirschenstrasse 26

CH-9201 Gossau SG

Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax:+41 (0)71/387 41 51

Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):

Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott

Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04

Email: regulatory@kabe-farben.ch

Vertrieb Deutschland

KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49 (0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255

99-163 (Bürozeiten)

Vertrieb Österreich:

KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094

· Vertrieb Polen:

Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204 64 66, (Bürozeiten),

proszkowe@farbykabe.pl

#### 1.4 Notrufnummer

Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb

Schweiz) Deutschland:

Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien:

+43(0)1/4064343 Polen: National Poison

Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-

holte Exposition, Kategorie 2

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :









Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wieder-

holter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

: Farbstoff

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem) EUH066	>= 10 - < 20
Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol	Nicht zugewiesen 905-588-0	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304	>= 10 - < 20
Trizinkbis(orthophosphat)	7779-90-0 231-944-3 030-011-00-6	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ————————————————————————————————————	>= 2,5 - < 10
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 ————————————————————————————————————	>= 1 - < 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

		Akute dermale To- xizität: 1.701 mg/kg		
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	64742-95-6	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 10	
3-Methoxybutylacetat	4435-53-4 224-644-9	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10	
Zinkoxid	1314-13-2 215-222-5 030-013-00-7	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ——— M-Faktor (Akute aquatische Toxi- zität): 1	>= 0,25 - < 1	
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
Kaolin	1332-58-7 310-194-1		>= 10 - < 20	
Talk (Mg3H2(SiO3)4)	14807-96-6 238-877-9		>= 1 - < 10	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 SDB-Nummer: Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022 1.2 31.03.2023 10000001326

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Atemwege freihalten.

> Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-

sersprühnebel einsetzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationa-

len behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fern-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

halten.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände wa-

schen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage	
n-Butylacetat	123-86-4	MAK-Wert	50 ppm 240 mg/m3	CH SUVA	
	Institut Nation du travail et d	al de Recherche et des maladies professi	tute for Occupational Safety de Sécurité pour la préventio onnelles, Eine Schädigung o Vertes nicht befürchtet zu we	n des accidents ler Leibesfrucht	
		KZGW	150 ppm 720 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		STEL	150 ppm 723 mg/m3	2019/1831/E U	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Indikativ			
		TWA	50 ppm 241 mg/m3	2019/1831/E U	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Indikativ			
Kaolin	1332-58-7	MAK-Wert (al- veolengängiger Staub)	3 mg/m3	CH SUVA	
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Calciumcarbonat	471-34-1	MAK-Wert (al- veolengängiger Staub)	3 mg/m3	CH SUVA		
	Weitere Inforr	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health				
Talk (Mg3H2(SiO3)4)	14807-96-6	MAK-Wert (al- veolengängiger Staub)	3 mg/m3	CH SUVA		
	Schädigung d	Weitere Information: Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC		
	Weitere Inforr	mation: Karzinogene	oder Mutagene			
Xylol	1330-20-7	MAK-Wert	50 ppm 220 mg/m3	CH SUVA		
	welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles					
		KZGW	100 ppm 440 mg/m3	CH SUVA		
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles  TWA  50 ppm  2000/39/EC					
			221 mg/m3			
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ					
		STEL	100 ppm 442 mg/m3	2000/39/EC		
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ					
Zinkoxid	1314-13-2	MAK-Wert (al- veolengängiger Rauch)	3 mg/m3	CH SUVA		
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration					
		KZGW (alveo- lengängiger Rauch)	3 mg/m3	CH SUVA		
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration					

# **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Methylhippursäu- ren: 2 g/l	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

(Urin)

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutz-

anzug tragen.

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutz-

handschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Pastöser Feststoff

Farbe : pigmentiert

Geruch : leicht

Flammpunkt : 26,0 °C

Methode: Messwert

Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Dichte : 1,543 g/cm3 (20 °C)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 SDB-Nummer: Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022 1.2 31.03.2023 10000001326

Gefährliche Reaktionen Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe Nicht anwendbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Produkt:** 

Akute inhalative Toxizität Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

> Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Akute dermale Toxizität

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

LD50 (Ratte): 10.760 mg/kg Akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität LC50 (Ratte): 23,4 mg/l Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität LD50 (Kaninchen): > 14.112 mg/kg

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte): 5.251 mg/kg

Akute inhalative Toxizität LC50 (Ratte): 27,57 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität LD50 (Kaninchen): 4.200 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Hautkontakt leicht toxisch.

Trizinkbis(orthophosphat):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,7 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

**Xylol:** 

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.523 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 1.700 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.701 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.492 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 3.160 mg/kg

3-Methoxybutylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.210 mg/kg

Zinkoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 15.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5.7 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Kaolin:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

**Atz-/Reizwirkung auf die Haut** 

Verursacht Hautreizungen.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursa-

chen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Ergebnis : Reizt die Haut.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

3-Methoxybutylacetat:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit Atemwegreizung eingestuft.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benom-

menheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

#### Inhaltsstoffe:

# Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

# Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**Weitere Information** 

Produkt:

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 18 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 44 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): 647,7 mg/l Expositionszeit: 72 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 SDB-Nummer: 1.2 31.03.2023 10000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Trizinkbis(orthophosphat):

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 0,14 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 2,44 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 0,8 mg/l Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische aqua: 1

tische Toxizität)

**Xylol:** 

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 4,6 mg/l Expositionszeit: 72 h

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

LC50 (Fisch): 9,2 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): 2,6 mg/l Expositionszeit: 72 h

Beurteilung Ökotoxizität

zität

Chronische aquatische Toxi: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

3-Methoxybutylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 7,1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): > 70 mg/l Expositionszeit: 72 h

14 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022 1.2 31.03.2023 10000001326

Zinkoxid:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 1,10 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 0,413 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 0,136 mg/l Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

Kaolin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 1.100 mg/l Expositionszeit: 48 h

bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): > 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

Talk (Mg3H2(SiO3)4):

LC50 (Fisch): > 10.000 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Inhaltsstoffe:** 

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Trizinkbis(orthophosphat):

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

**Xylol:** 

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Biologische Abbaubarkeit

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

3-Methoxybutylacetat:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Zinkoxid:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 15,30

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 2,300

**Xylol:** 

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 25,90

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,200

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 3,160

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verord-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

nung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : PAINT

(Trizinkbis(orthophosphat), Zinkoxid)

IATA : Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** : 3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

# 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend : ja

rid

Umweltgefährdend : ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 SDB-Nummer: Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022 1.2 31.03.2023 10000001326

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

n-Butylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol: Anhang

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Trizinkbis(orthophosphat): Anhang 2.6 Dünger Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

3-Methoxybutylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssi-

ge Stoffe

Zinkoxid: Anhang 2.6 Dünger

2-Methoxy-1-methylethylacetat: Anhang 1.11 Gefährli-

che flüssige Stoffe

Toluol: Anhang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Dibutylzinndilaurat: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe 2-Methoxypropylacetat: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]: Anhang 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Ge-

fährliche flüssige Stoffe

Decamethylcyclopentasiloxan: Anhang 2.2 Reinigungsund Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche

flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82)

Reaktionsprodukt von Xylol und

Ethylbenzol

Xylol

3-Methoxybutylacetat Trizinkbis(orthophosphat)

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leich-

te aromatische

Zinkoxid

20.000 kg

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

814.012)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse A

Anmerkungen: Selbsteinstufung

Flüchtige organische Verbin- : 28,1 %

dungen

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Titandioxid (> 10 µm)

Acrylatpolymer

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

Nitrocellulose Polyamid

Polysiloxan, modifiziert

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer ge-

gen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festle-

gung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert 2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## KABEDUR Grundierfüller Weiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 100000001326 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Einstufung des Comisches

Emsturing des Gemisches.		Emsturungsverramen.
Flam. Liq. 3	H226	Basierend auf Produktdaten oder

Einstufungsvorfahren

		Beurteilung
Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode
STOT RE 2	H373	Rechenmethode
Aquatic Chronic 2	H411	Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **KABEDUR Grundierfüller Weiss**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.01.2023 1.2 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 31.12.2022

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE